

***Bekanntmachung***

***gemäß §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)***

Die Windenergie Fölsen/ Gehrden GbR, Gutshof 2, 33034 Brakel-Gehrden, beantragt jeweils einzeln die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Siemens SG 6.0-170 mit jeweils 165 m Nabenhöhe, 250 m Gesamthöhe und einer Leistung von jeweils 6,2 MW auf den folgenden Grundstücken in 34439 Willebadessen:

**WEA 7:** Gemarkung Fölsen, Flur 2, Flurstücke 1, 2

(Az.: 44.0021/21/1.6.2)

**WEA 8:** Gemarkung Fölsen, Flur 2, Flurstücke 3, 4, 5, 6, 7

(Az.: 44.0022/21/1.6.2)

Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter der Nr. 1.6.2 V als Anlagen genannt, für die nach der Verfahrensart der 4. BImSchV zuerst ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen wäre. Für die Vorhaben wurde jedoch von der Antragstellerin gem. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wird als zweckmäßig erachtet. Die Genehmigungsbehörde hat auf Grund dessen am 15.09.2021 entschieden eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Verfahren werden daher im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt.

Einzelheiten ergeben sich aus dem ausgelegten Anträgen, beigefügten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen zu Art und Umfang des Vorhabens. Die Antragsunterlagen umfassen insbe­sondere folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens: Antragsformulare, Übersichtskarten und Pläne, Bauantrag und Bauvorlagen, Aus­sagen zur Standsicherheit, Anlagen- und Betriebsbeschreibung, technische Datenblätter, Her­stellerunterlagen, Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht (UVP-Bericht), Allgemeine Informa­tionen über Umwelteinflüsse, Angaben zum Abfall, Angaben zu wassergefährdenden Stoffen, Sicherheitsdatenblätter, Angaben zur Abwasserwirtschaft und Niederschlagswasser, Land­schaftspflegerischer Begleitplan, artenschutzrechtliche Prüfungsunterlagen (u.a. Artenschutz­prüfung), Notfall- und Alarmplan, Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose, Baugrundgutachten, Angaben zum Brandschutz, Angaben zur optisch bedrängenden Wirkung sowie eine denkmalschutzrechtliche Beurteilung der Anlagen.

Die Anträge mit den dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **02.06.2023** bis einschließlich **03.07.2023** beim Kreis Höxter, Moltkestraße 12, 37671 Höxter, Abteilung Umweltschutz und Abfallwirtschaft, Zimmer D 721, bei der Stadt Willebadessen, Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen-Peckelsheim, Bauverwaltungsamt; bei der Stadt Brakel, Am Markt 12, 33034 Brakel, Zimmer 7 (Erdgeschoss des Rathauses) und bei der Stadt Bad Driburg, Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg, Raum 216 aus. Sie können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um eine telefonische, schriftliche oder elektronische Voranmeldung gebeten. Eine Voranmeldung ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

Dienststunden der Kreisverwaltung Höxter:

Montag bis Donnerstag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag: 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Dienststunden der Stadtverwaltung Willebadessen:

Montag - Mittwoch, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16:00 Uhr

Dienststunden der Stadtverwaltung Brakel:

Montag, Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Dienstag, Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Dienststunden der Stadtverwaltung Bad Driburg:

Montag, Mittwoch, Freitag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Dienstag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17:00 Uhr

Termine für die Einsichtnahme können unter folgenden Kontaktdaten vereinbart werden: Herr Maximilian Becker, [m.becker@kreis-hoexter.de](mailto:m.becker@kreis-hoexter.de); 05271/965-4470 (Kreisverwaltung Höxter), Herr Paul Dehnert, [paul.dehnert@bad-driburg.de](mailto:paul.dehnert@bad-driburg.de); 05253/88-1600 (Stadtverwaltung Bad Driburg), Herr Bernd Bohnenberg, [b.bohnenberg@brakel.de](mailto:b.bohnenberg@brakel.de); 05272 360-1301 (Stadtverwaltung Brakel), Frau Lara Kleinert, [l.kleinert@willebadessen.de](mailto:l.kleinert@willebadessen.de); 05644/8862 (Stadtverwaltung Willebadessen).

Dieser Bekanntmachungstext und die Antragsunterlagen können auch auf der Internetseite des Kreises Höxter unter der Adresse [www.bekanntmachungen.kreis-hoexter.de](http://www.bekanntmachungen.kreis-hoexter.de) abgerufen und eingesehen werden. Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter [https://www.uvp-verbund.de/startseite](https://www.uvp-verbund.de/startseite%20) bekannt gegeben. Maßgeblich ist jedoch gem. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, insgesamt vom **02.06.2023** bis einschließlich **03.08.2023**, schriftlich oder elektronisch (z. B. unter [m.becker@kreis-hoexter.de](mailto:m.becker@kreis-hoexter.de)) bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden. Maßgeblich für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o. g. Frist bei einer der o. g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Es wird empfohlen, außerdem die Gründe des Einwandes darzulegen. In der Einwendung sollten zudem Angaben zum Grundstück des Einwenders / der Einwenderin (Straße, Hausnummer) gemacht werden. Einwendungen mit unleserlichem Namen oder unleserlicher Anschrift können nicht sachgemäß berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei Einwendungen hinsichtlich der Schall- und Schattenauswirkungen die Angabe der Anschrift erforderlich ist, um die Einwendung beurteilen zu können.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird, soweit er nicht aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 16 der 9. BImSchV entfällt. Der Termin und der Ort der mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird, sofern eine Entscheidung zur Durchführung des Termins getroffen wird, durch die Genehmigungsbehörde rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung wird vorsorglich zunächst für den Fall, dass Einwendungen erhoben werden, auf den **26.09.2023** ab **10:00 Uhr** anberaumt. Er wird voraussichtlich in den Räumlichkeiten der Stadthalle Willebadessen, Borlinghausener Str. 8, 34439 Willebadessen, durchgeführt. Bei Bedarf kann die Erörterung am Folgetag ab 10:00 Uhr fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang bei der Teilnahme. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den jeweiligen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Maximilian Becker.

KREIS HÖXTER 37671 Höxter, 25.05.2023

Der Landrat Im Auftrag

als untere Immissionsschutzbehörde

Az.: 44.0021/21/1.6.2

44.0022/21/1.6.2

Dr. Kathrin Weiß

Fachbereichsleitung